

# GEMEINDEWIRTSCHAFT

Zeitschrift für das Steuer-, Abgaben- und  
Haushaltsrecht der öffentlichen Hand



## 10.2024

Oktober 2024

[gemeindegewirtschaft.de](http://gemeindegewirtschaft.de)

PLUS

GW AKTUELL  
VERANSTALTUNGEN  
IM FOCUS

02. JAHRGANG

NEU

DAS AKTUELLE  
ERTRAGSTEUER-ABC  
JETZT BESTELLEN!

[vkw-online.eu/sonderdrucke](http://vkw-online.eu/sonderdrucke)

Herausgegeben von

VKW  
VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG  
100 Jahre

### AUFSATZ

- 235 Befreiung gemeinnütziger Körperschaften von der Grundsteuer  
von *Detlef Pieske-Kontny*

### UMSATZSTEUER

- 242 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Kostenbeiträge nach § 54 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern *FinMin Mecklenburg-Vorpommern, Verfügung vom 14.05.2024 – S 7100-00000-2024/003 –*

### ERTRAGSTEUERN

- 243 Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrags bei einer einzel- und einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte – zur Bindungswirkung einer Einigung i. S. d. § 33 Abs. 2 GewStG *BFH, Urteil vom 15.05.2024 – IV R 21/21 –*
- 246 Korrektur eines Zerlegungsbescheids bei nachträglich bekannt gewordener Tatsache *BFH, Urteil vom 15.05.2024 – IV R 22/21 –*
- 249 Zwang zur Einheitlichkeit der Zerlegungsentscheidung *BFH, Urteil vom 15.05.2024 – IV R 23/21 –*
- 251 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH *BFH, Urteil vom 08.05.2024 – VIII R 9/21 – mit Anmerkung von Dipl.-Finanzwirt (FH) Raphael Schuster*

### BESONDERES STEUER- UND ABGABENRECHT

- 254 *Erschließungsbeiträge*: Festsetzung eines Erschließungsbeitrags für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage *VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.04.2024 – 2 S 1770/23 –*
- 259 *Fremdenverkehrsbeiträge*: Private Vermietung und Verpachtung, Doppelbelastung *VGH Bayern, Beschluss vom 21.06.2024 – 4 ZB 22.242 –*

## Zwischenbilanz zur zehnjährigen Übergangsfrist für die Anwendung von § 2b UStG

Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU ausgeführt (BT-Drucks. 20/12424), dass zwar die zusätzliche Zeit bereits von nicht wenigen jPöR genutzt wurde, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime zu treffen. Jedoch stellen die Vorbereitungsarbeiten die betreffenden jPöR noch immer vor administrative, aber auch finanzielle Herausforderungen.

In der Vergangenheit wurden – nach Auffassung der Bundesregierung – bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt, jedoch bestehen weitere, grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 01.01.2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Für die betroffenen öffentlichen Einrichtungen bestehen verschiedene Unterstützungsangebote. Das BMF bereitet derzeit einen Fragen- und Antwortenkatalog (FAQ) für den Bereich des Hochschul- und Wissenschaftswesens vor. Ferner wird ein allgemeiner Praxisleitfaden zur Anwendung des § 2b UStG erstellt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die bereits getroffenen Verwaltungsentscheidungen, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, in den UStAE aufzunehmen und somit allgemein zugänglich zu machen.

Die im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 enthaltene Fristverlängerung bis zum 31.12.2026 soll – derzeit – die letzte Fristverlängerung darstellen.

Auch wenn die Bundesregierung derzeit keine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung erkennen kann, war die Neuregelung in Form des § 2b UStG erforderlich, weil der BFH die Altregelung in § 2 Abs. 3 UStG a. F. faktisch nicht mehr angewendet hat.

Die Bundesregierung befindet sich insbesondere zu Fragen des europäischen Mehrwertsteuerrechts und der Unionsrechtskonformität des UStG in einem ständigen Austausch mit der Europäischen Kommission. Es ist nicht zu erkennen, dass die Europäische Kommission eine Verlängerung der Übergangsregelung zum Anlass nehmen würde, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Sollte die Europäische Kommission dennoch ein solches Verfahren einleiten, wäre allein die Unionsrechtskonformität des deutschen Rechts Gegenstand des Verfahrens. Auf die einzelnen jPöR hätte dies keine unmittelbaren Auswirkungen.

– DP –

## Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH** Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Verena Nowak, Edmund W. Nowak, Dr. Hanno Bernett; **Handelsregister:** HR B 82323 Amtsgericht München; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin/Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Martin Kronawitter (kronawitter@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: [www.ESV.info/gemeindewirtschaft](http://www.ESV.info/gemeindewirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 01.01.2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 35999; **Zitierweise:** GW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 2940-5645; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH, Jena; **Druck:** H. Heenemann, Berlin